

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein ehemaliger Marienschülerinnen, ihrer Lehrerinnen und Lehrer und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein ehemaliger Marienschülerinnen, ihrer Lehrerinnen und Lehrer und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter e.V.“. Wenn im Folgenden bei Personenbezeichnungen nur die weibliche Form gewählt wird, sind stets auch Männer gemeint.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins sind die Anregung und Förderung von Beziehungen zwischen ehemaligen Marienschülerinnen und der Marienschule, und zwar in folgender Hinsicht:
  - (1) Der Verein bemüht sich um Schaffung und Ausbau eines Erfahrungsaustausches zwischen gegenwärtigen und ehemaligen Marienschülerinnen über Ausbildungswege und Berufsbilder. Dies soll durch solche Vereinsmitglieder (aber auch durch andere Personen) geschehen, die die entsprechende Ausbildung selbst durchlaufen haben bzw. den entsprechenden Beruf selbst ausüben, wodurch der Austausch einen großen Realitätsbezug gewinnt.
  - (2) Der Verein unterstützt die Marienschule in ihrem Bemühen um eine an christlichen Werten orientierte zeitgemäße Mädchen- und Frauenbildung.
  - (3) Der Verein stellt für seine Mitglieder und sonstige Interessierte Informationen über besondere Ereignisse und Veranstaltungen an der Marienschule zusammen und regt so die Teilnahme ehemaliger Marienschülerinnen am aktuellen Schulleben an. Damit bemüht sich der Verein um ideelle, fachliche und pädagogische Unterstützung der an der Marienschule Lernenden und Lehrenden.
2. Aufgabe des Vereins sind der Ausbau und die Pflege vorhandener Beziehungen zwischen ehemaligen Marienschülerinnen sowie die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zur Bildung neuer Kontakte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Marienschule Münster e.V.“ (Vereinsregister Nr. 1820 Amtsgericht Münster).

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Schülerin der Marienschule war oder die an der Marienschule tätig ist oder war und
  - (1) durch ihre aktive Mitarbeit zur Erfüllung des in § 2 genannten Zwecke beitragen möchte,
  - (2) durch passive Mitgliedschaft die ideellen Zwecke des Vereins, wie in § 2 umschrieben, fördern möchte.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung nicht mitzuteilen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich und erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der dem Vorstand zugestellt wird.
5. Der Vorstand entscheidet mindestens zweimal im Jahr über die Mitgliedsanträge.
6. Die Mitgliedschaft tritt unmittelbar nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand in Kraft.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang beim Vorstand wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres in der Regel im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin und bis zu drei Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
2. Der Vorstand besteht mehrheitlich aus ehemaligen Schülerinnen.
3. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 1000,- ist ein Beschluß des beschlußfähigen Vorstandes erforderlich.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (3) Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts;
  - (4) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand erstellt unter Berücksichtigung schulischer Anregungen ein Jahresprogramm und delegiert die Vorbereitung einzelner Programmteile an Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - (3) Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - (4) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (6) Wahl der beiden Kassenprüferinnen zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand beruft zu Beginn des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 20 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen werden an die dem Vorstand zuletzt bekannten Anschriften der Vereinsmitglieder versandt.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
6. Sollte ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt werden, so kann dieser nur zum Beschluß kommen, wenn er mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt worden ist.
7. Über Anliegen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden, kann kein Beschluß gefaßt werden.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Datenerfassung**

Die Personaldaten der Vereinsmitglieder werden für interne Zwecke in einer Mitgliederliste erfaßt und im Sinne des Datenschutzes behandelt. Der Zugriff auf die Mitgliederliste bleibt dem Vorstand sowie vom Vorstand beauftragten Mitarbeiter vorbehalten.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (s. § 13 Abs.5), sofern ein entsprechender Antrag mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt worden ist (s. § 11 Abs. 6).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein der Marienschule (s. § 2 Abs. 6).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Münster, den 06.03.2007**